

Dr. Cornelia Ziehm Steinstr. 26 10119 Berlin

An das  
Bundesamt für Wirtschaft  
und Ausfuhrkontrolle  
Frankfurter Str. 29-35  
65760 Eschborn

# per beA

7. Januar 2021  
Aktenzeichen: VR/01/2021/cz

**Widerspruch gegen die Ausfuhrgenehmigung nach § 3 AtG vom 18.  
März 2020 betreffend Brennelementeexport für Atomkraftwerk  
Doel/Belgien, Genehmigungsnummer 90000801**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass mich der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand, in o.g. Angelegenheit mit seiner Vertretung beauftragt hat. Eine auf mich lautende Vollmacht ist beigelegt.

Namens und in Vollmacht des BUND Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. lege ich hiermit gegen die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) am 18. März 2020 zugunsten der ANF Advanced Nuclear Fuels GmbH erteilte Genehmigung nach § 3 AtG zur Ausfuhr von 52 unbestrahlten Urandioxid-Brennelementen an den Empfänger Kernzentrale Doel mit dem Bestimmungsort Block 1 und 2

des Atomkraftwerks Doel in Belgien, Genehmigungsnummer 90000801,

### **Widerspruch**

ein.

Ein Sofortvollzug der angegriffenen Genehmigung ist nicht angeordnet.  
Dem Widerspruch meines Mandanten kommt damit

### **aufschiebende Wirkung**

zu.

Ich bitte,

**die Genehmigungsinhaberin darüber unverzüglich in  
Kenntnis zu setzen und mir dies entsprechend zu bestätigen.**

### **Begründung:**

#### **I. Vormerkung**

Der Beschluss des VGH Kassel vom 8. Dezember 2020, Az. 6 B 2637/20, steht der aufschiebenden Wirkung dieses Widerspruchs nicht entgegen. Der VGH Kassel hat in dem Beschluss lediglich festgestellt, dass die Klage einer Privatperson gegen die streitgegenständliche Exportgenehmigung vom 18. März 2020 keine aufschiebende Wirkung habe, weil § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG nicht drittschützend sei und es der klagenden Privatperson deshalb an der Klagebefugnis fehle.

Diese Erwägungen greifen vorliegend, also im Falle eines als klageberechtigt anerkannten Umweltverbandes indes nicht. Insofern kommt es allein auf die Geltendmachung der Verletzung umweltbezogener Bestimmungen durch einen Verwaltungsakt, hier die Genehmigung vom 18. März 2020, an (siehe dazu unten Ziffer III.). Die Verletzung einer drittschützenden Norm ist – unabhängig davon, ob die

Auffassung des VGH Kassel zur fehlenden Klagebefugnis einer Privatperson auch in einem Hauptsacheverfahren Bestand haben wird - für Rechtsmittel eines anerkannten Umweltverbandes auf Grundlage des Umweltrechtsbehelfsgesetzes nicht erforderlich.

Es wird insoweit ausdrücklich auch auf die von Ihnen in dem Widerspruchsverfahren des BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. betreffend eine Exportgenehmigung nach § 3 AtG von Brennelementen aus Lingen mit Zielort Leibstadt/Schweiz angenommene aufschiebende Wirkung Bezug genommen.

Die Rechtmäßigkeit der hier angegriffenen Exportgenehmigung hat der VGH Kassel im Übrigen in seinem Beschluss vom 8. Dezember 2020 ausdrücklich gerade nicht festgestellt, er hat hierzu keine Aussage getroffen. Tatsächlich ist die erteilte Exportgenehmigung rechtswidrig:

## **II. Sachverhalt**

### **1. Widerspruchsführer**

Der Widerspruchsführer ist als klageberechtigter Umweltverband in Nordrhein-Westfalen anerkannt. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört maßgeblich auch die Tätigkeit zum Schutz von Umwelt und Bevölkerung vor den Gefahren aus der Nutzung der Atomenergie. Der BUND Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. lehnt die unverantwortliche und unbeherrschbare Atomenergie ab und setzt sich in vielfacher Weise mit seinen Aktiven für die sofortige Stilllegung aller Atomkraftwerke und Anlagen der Atomindustrie ein.

Eine Kopie des Anerkennungsbescheids sowie der Satzung des Widerspruchsführers sind als

### **Anlage 1 und Anlage 2**

beigefügt.

## **2. Gefährlichkeit des Betriebs von Doel 1 und Doel 2**

a) Das belgische Atomkraftwerk Doel besteht aus vier Reaktoren. Die Reaktoren Doel 1 und Doel 2 sind 1974/1975 in Betrieb gegangen. Es handelt sich mithin um sehr alte Reaktoren, die schon allein auf Grund ihres Alters in besonderer Weise störanfällig sind.

Erkenntnisse insbesondere auch aus den Atomkatastrophen in Three Mile Island in den USA, Tschernobyl in der ehemaligen Sowjetunion und Fukushima in Japan, die jeweils zu erheblichen Verschärfungen bestehender Sicherheitsanforderungen führten, konnten - aus der Natur der Sache - nicht in die damalige Auslegung einfließen, stellen aber jetzt den Maßstab für einen zu erreichenden Sicherheitsstandard für Atomkraftwerke dar,

### **Beweis: Sachverständigengutachten.**

Entsprechendes gilt mit Blick auf die fehlende Auslegung von Doel 1 und Doel 2 im Hinblick auf neue terroristische Bedrohungsszenarien, wie etwa gezielte Flugzeugabstürze,

### **Beweis: wie vor.**

b) Das BMU als die für die nukleare Sicherheit zuständige oberste Bundesbehörde stellt bereits für vor 1989 in Betrieb gegangene Atomkraftwerke fest, dass „Kernkraftwerke dieses Alters ein veraltetes Anlagendesign und eine Komponententalterung und damit ein erhöhtes Risiko aufweisen“ (vgl. Entwurf des BMU zur Änderung von § 3 Atomgesetz (AtG) vom 5. Dezember 2019).

Für die noch deutlich früher, nämlich 1974/1975 in Betrieb gegangenen Blöcke Doel 1 und Doel 2 gilt das noch einmal in besonderer Weise bzw. erst recht.

c) Prof. Dr. Ing. habil. Manfred Mertins ist Professor für die Themen kritische Infrastrukturen und Reaktorsicherheit an der Technischen Hochschule Brandenburg, er ist zudem Mitglied der International Nuclear Risk Assessment Group (INRAG).

Prof. Mertins hat im Dezember 2019 eine Studie zur Sicherheit 40 Jahre alter Reaktoren in Frankreich erstellt. Die Studie „Anforderungen an die Erhöhung des Sicherheitsniveaus der französischen Atomkraftwerke (AKW) mit 900 MW Reaktoren für den Fall einer Verlängerung der Laufzeit dieser Reaktoren“ wird als

### **Anlage 3**

überreicht.

Prof. Mertins kommt in der Studie zu dem Ergebnis, dass die Reaktoren auf Grund ihres hohen Alters wesentliche Sicherheitsdefizite in Bezug auf die national und international angewendeten Anforderungen an die Sicherheit von Atomkraftwerken aufweisen, die von gravierender Bedeutung für die Sicherheit sind und unter praktischen Gesichtspunkten durch Nachrüstung in den für die Sicherheit wichtigen Bereichen nicht zu beseitigen sind. Wörtlich heißt es in der Studie, S. 105 f.:

*„Ohne eine ausreichende Zuverlässigkeit der Einrichtungen des Sicherheitssystems besteht eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür, dass die auf der Sicherheitsebene 3 zu unterstellenden Ereignisabläufe nicht auslegungsgemäß beherrscht werden, sondern es zu auslegungsüberschreitenden Unfallabläufen mit einem Mehrfachversagen von Sicherheitseinrichtungen kommen kann. Die vorhandenen Defizite bezüglich Diversität, Redundanz sowie Unabhängigkeit und Entmaschung in den für die Sicherheit wichtigen Systemen und Komponenten erhöhen die Wahrscheinlichkeit dafür, dass es zu schweren Unfällen kommt, deutlich und führen damit zu schwerwiegenden Risiken für Mensch und Umwelt.“*

Diese mit Blick auf die heute geltenden Sicherheitsanforderungen identifizierten Defizite gelten gleichermaßen für die belgischen Reaktoren Doel 1 und Doel 2. Das heißt,

- es gibt keine konsequente Sicherstellung des gestaffelten Sicherheitskonzepts (Defence-in-Depth), die Sicherheitsebene 3

ist unzureichend, die 4. Sicherheitsebene nicht vollständig ausgebildet, die Unabhängigkeit der einzelnen Sicherheitsebenen ist nicht gewährleistet;

- die Unabhängigkeit der einzelnen Sicherheitsstränge durch konsequente Trennung der entsprechenden elektrischen und mechanischen Komponenten ist nicht sichergestellt;
- die Durchgängigkeit des Einzelfehlerkonzepts für alle sicherheitsrelevanten Systeme, wenn erforderlich auch unter Berücksichtigung des Instandhaltungsfalls (n+2 Ausführung), ist nicht gewährleistet;
- die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit sicherheitsrelevanter Systeme gegen anlagenexterne (wie Erdbeben, Überflutung, Flugzeugabsturz) und anlageninterne (wie Feuer, Überflutung) redundanz-übergreifende Einwirkungen ist nicht erfolgt;
- die Erhöhung bzw. Vervollständigung des Umfangs des anlageninternen Notfallschutzes fehlt;
- die Sicherstellung der Autarkie der einzelnen Blöcke Doel 1 und Doel 2 ist nicht gewährleistet,

#### **Beweis: Sachverständigengutachten.**

Tatsächlich ist die Sicherheitssituation in den beiden belgischen Reaktoren sogar noch bedenklicher als die der untersuchten französischen Reaktoren in Anbetracht der Doppelblock-Bauweise, der engen "Vermaschung" der Sicherheitssysteme und dem fehlenden realen Platz für die tatsächlich notwendigen Nachrüstungen bei den Reaktoren Doel 1 und Doel 2,

#### **Beweis: wie vor.**

d) Es handelt sich insofern auch keineswegs um „bloße“ theoretische Überlegungen:

Im Februar 2014 wurde Doel 1 wegen einer Panne mittels Notabschaltung heruntergefahren. Die Ursache für diese Notabschaltung ist (offiziell) unklar.

Im Januar 2016 schaltete sich Doel 1 selbst ab. Auch für diese

Selbstabschaltung ist die Ursache (offiziell) unklar.

2018 gab es bei Doel 1 ein Leck in der Nähe des Reaktordruckbehälters, es entwichen ca. 6000 Liter Wasser aus dem Primärkreislauf. Es dauerte fast ein Jahr – vom 27. April 2018 bis zum 12. März 2019 – bis die Untersuchung abgeschlossen und der Schaden angeblich repariert war. Ursache dieses Unfalls war ausdrücklich eine „Materialermüdung“ (siehe auch EU-Kommission vom 10. November 2020, Answer-E-004953-2020).

### 3. Rechtswidrigkeit des weiteren Betriebs von Doel 1 und Doel 2

Im Jahr 2003 beschloss der belgische Gesetzgeber, die in Betrieb befindlichen Reaktoren nach 40 Jahren Laufzeit vom Netz zu nehmen. Die Altreaktoren Doel 1 und Doel 2 aus 1974/75 sollten danach 2015 abgeschaltet werden. Ende Juni 2015 genehmigte der belgische Gesetzgeber jedoch erneut die Stromerzeugung in Doel 1 und Doel 2 für weitere zehn Jahre.

Mit Urteil vom 29. Juli 2019 stellte der EuGH aber die Rechtswidrigkeit des über 2015 hinausgehenden Betriebs von Doel 1 und Doel 2 (Rs. C-411/17 (ECLI:EU:C:2019:622)) auf Grund fehlender Umweltverträglichkeitsprüfung fest.

Der Feststellung der Rechtswidrigkeit des weiteren Betriebs von Doel 1 und Doel 2 lagen maßgebliche Erwägungen zur Sicherheitsrelevanz zugrunde. Der EuGH sieht die Laufzeitverlängerung von Doel 1 und Doel 2 und so genannte „Modernisierungsmaßnahmen“ zunächst als ein Projekt an. Sodann führt er aus:

*„Nach Auffassung des EuGH muss dieses Projekt so angesehen werden, dass es **hinsichtlich der Gefahren für die Umwelt ein Ausmaß hat, das dem der Erstinbetriebnahme dieser Kraftwerke vergleichbar** ist. Folglich muss ein solches Projekt zwingend einer Prüfung in Bezug auf seine Auswirkungen auf die Umwelt gemäß der UVP-Richtlinie unterzogen werden.“* (vgl. EuGH, Urt. v. 20. Juli 2019 – Rs. C-411/17 , Rn. 79)

(Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Ob und gegebenenfalls, warum mit Gefahren für Mensch und Umwelt verbundene Sicherheitsdefizite der beiden alten Reaktoren durch Laufzeitverlängerung und „Modernisierung“ ausgeschlossen sind oder nicht, wäre vor einem Weiterbetrieb also zunächst im Rahmen der erforderlichen, aber unterbliebenen Umweltverträglichkeitsprüfung zu klären gewesen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hätte dabei den Anforderungen für die Erstinbetriebnahme von zwei Atomkraftwerken entsprechen müssen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wären mithin nicht nur so genannte Modernisierungsmaßnahmen im Einzelnen darzustellen und zu bewerten gewesen. Es wäre darüber hinaus der Zustand der Reaktoren Doel 1 und Doel 2 insgesamt darzustellen und zu bewerten gewesen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hätte dabei insbesondere auch die – einer „Modernisierung“ nicht zugängliche - Alterung wesentlicher Komponenten der Reaktoren sowie Flugzeugabstürze und neuartige Bedrohungsszenarien durch terroristische Angriffe betrachten müssen.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen von Stör- und Unfällen oder infolge von Einwirkungen Dritter (SEWD) wären sodann nach Anhang III der UVP-Richtlinie unter anderem anhand der folgenden Kriterien zu beurteilen gewesen

- Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (beispielsweise geografisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
- Art der Auswirkungen;
- grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen;
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen;
- Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen;
- erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

All das ist tatsächlich weder untersucht noch dargestellt noch bewertet worden.

Gemäß Art. 7 Abs. 4 UVP-Richtlinie 2014/52/EU und der Espoo-Konvention hätte Belgien zudem mit den Anrainerstaaten und unter Beteiligung der Öffentlichkeit Konsultationen insbesondere auch mit Blick auf die potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts und die Maßnahmen, die der Verringerung oder Vermeidung dieser Auswirkungen dienen sollen, aufnehmen müssen.

Auch das ist nicht geschehen.

Auch das oberste Gericht in Belgien hat deshalb die Laufzeitverlängerung von Doel 1 und 2 für unrechtmäßig erklärt (vgl. Belgischer Verfassungsgerichtshof, Entscheid Nr. 34/2020 vom 5. März 2020, Gz. 6328).

#### **4. Auswirkungen eines Un- oder Störfalls in Doel 1 oder Doel 2**

Die Universität Wien hat anhand von 88 repräsentativen Wettersituationen für jeden Reaktor in Europa berechnet, mit welcher Wahrscheinlichkeit die umgebenden Gebiete im Falle eines Super-GAUs von der Strahlung betroffen wären vgl.

<http://flexrisk.boku.ac.at/de/projekt.html>.

Für Doel 1 ergibt die Simulation danach, dass weite Bereich Nordrhein-Westfalens in den roten Bereich mit einer erheblichen Betroffenheit fielen, vgl. die Ausbreitungssimulation der Universität Wien für Doel 1, beigelegt als

#### **Anlage 4.**

#### **5. Keine Notwendigkeit des Betriebs von Doel 1 und Doel 2**

a) Nach Auffassung des EuGH (Urt. v. 29. Juli 2019 - Rs. C-411/17) darf zwar ein nationales Gericht, wenn das innerstaatliche Recht es zulässt,

die Wirkungen rechtswidriger Maßnahmen ausnahmsweise aufrechterhalten.

Den Weiterbetrieb der Reaktoren Doel 1 und Doel 2 knüpft der EuGH jedoch ausdrücklich an strenge Voraussetzungen: Er kommt nur in Betracht, wenn es andernfalls zu einer Unterbrechung der Stromversorgung in Belgien kommen könnte und auch keine Alternativen (zum Beispiel Zukauf von Strom im Rahmen des Binnenmarktes) zur Verfügung stünden.

Wörtlich führt der EuGH aus:

*„(102) In Anbetracht dessen ist auf Frage 6 Buchst. d zu antworten, dass Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass es einem Mitgliedstaat nur dann gestattet ist, ein Projekt wie das im Ausgangsverfahren streitige von einer Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt auszunehmen, um die Sicherheit seiner Stromversorgung zu gewährleisten, wenn der Mitgliedstaat dartut, dass die Gefahr für die Stromversorgungssicherheit bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich ist und das fragliche Projekt so dringlich ist, dass es das Unterbleiben einer solchen Prüfung zu rechtfertigen vermag, vorausgesetzt, dass die in Art. 2 Abs.4 Unterabs.2 Buchst.a bis c der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen eingehalten werden. Die Möglichkeit einer solchen Ausnahme besteht allerdings unbeschadet der Pflichten, die dem betreffenden Mitgliedstaat nach Art. 7 dieser Richtlinie obliegen.*

*(182) In Anbetracht dessen ist auf Frage 9 zu antworten, dass das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass ein nationales Gericht, wenn das innerstaatliche Recht es zulässt, die Wirkungen von Maßnahmen wie den im Ausgangsverfahren streitigen, die unter Verstoß gegen die in der UVP- und der Habitatrichtlinie aufgestellten Pflichten erlassen wurden, ausnahmsweise aufrechterhalten darf, wenn ihre Aufrechterhaltung durch zwingende Erwägungen gerechtfertigt ist, die mit der*

*Notwendigkeit zusammenhängen, die tatsächliche und schwerwiegende Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats abzuwenden, der nicht mit anderen Mitteln und Alternativen, insbesondere im Rahmen des Binnenmarkts, entgegengetreten werden kann. Diese Aufrechterhaltung darf nur für den Zeitraum gelten, der absolut notwendig ist, um die betreffende Rechtswidrigkeit zu beseitigen.“*

b) Tatsächlich gibt es keine, auch keine vorübergehende, Notwendigkeit des Betriebs von Doel 1 und Doel 2 zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Belgien (mehr):

aa) Es seien zunächst die Stillstandszeiten der Reaktoren Doel 1 und Doel 2 seit 2018, wie sich aus der **Anlage 5** und **Anlage 6** ergeben, zusammengefasst dargestellt:

**Doel 1:**

23.04.2018 - 12.03.2019 (ungeplant, Störfall) - 323 Tage

04.10.2019 - 09.06.2020 (geplant) - 249 Tage

**Doel 2:**

22.05.2018 - 04.02.2019 (geplant) - 258 Tage

27.09.2019 - 30.05.2020 (geplant) - 246 Tage

28.08.2020 - 05.09.2020 (geplant) - 8 Tage

Zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit in Belgien ist es zu keiner Zeit gekommen. Im Gegenteil verhält es sich vielmehr so, dass (unter anderem) die Reaktoren Doel 1 und Doel infolge der zunehmenden Unzuverlässigkeit ihres Betriebs die Versorgungssicherheit eher gefährden als erhöhen. Denn in Anbetracht ungeplanter Ausfälle treten vermehrt Situationen ein, in denen sofort eine große Menge Ersatzstrom bereitgestellt werden muss, was eine hohe Belastung für das belgische Stromsystem bedeutet.

bb) Die Entscheidung des belgischen Verfassungsgerichtshofs, der trotz

der auch von ihm angenommenen Rechtswidrigkeit des Betriebs von Doel 1 und Doel 2 einen ausnahmsweisen Weiterbetrieb zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit als zulässig erachtet, basiert auf überholten Daten:

- der Bericht der GEMIX-Gruppe „Welcher ideale Energiemix für Belgien bis 2020 und 2030?“ (auf französisch: „Quel mix énergétique idéal pour la Belgique aux horizons 2020 et 2030?“ stammt aus 2009, vgl. <https://www.nbb.be/en/events/quel-mix-energetique-ideal-pour-la-belgique-aux-horizons-2020-et-2030-un-defi-pour-notre>
- und in der aktualisierten Fassung aus 2012, vgl. <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Energy/Rapport-GEMIX-2.pdf>
- die Studie „Die belgische Energielandschaft bis 2050 – Perspektiven bei unveränderter Politik“ (auf französisch „Le paysage énergétique belge à l’horizon 2050“) wurde zwar im Oktober 2017 erstellt, bezieht sich aber auf reale Daten von 2015, vgl. [https://www.plan.be/uploaded/documents/201710270928090.For\\_Energy\\_2017\\_11531\\_F.pdf](https://www.plan.be/uploaded/documents/201710270928090.For_Energy_2017_11531_F.pdf)
- die (seitens der Antragstellerin hervorgehobene) Studie des Übertragungsnetzbetreibers Elia aus dem November 2017 basiert auf Daten aus 2016 sowie
- eine weitere Elia-Studie mit dem Titel „Adequacy and flexibility study for Belgium 2020-2030“ von 2019 beruht auf Daten von 2018
- aus der Studie „Analysis by the CREG of the Elia Study ‘ Adequacy and flexibility study for Belgium 2020-2030“ mit Daten aus 2018 ergibt sich schließlich lediglich, siehe das Urteil des belgischen Verfassungsgerichtshofs, „das Vorhandensein eines Defizits von 2,4 GW im Jahre 2025 und von 0,8 GW im Jahre 2028“. Das aber ist, selbst wenn es zutreffen sollte, für den

Weiterbetrieb von Doel 1 und Doel 2 irrelevant, da beide Reaktoren 2025 abgeschaltet werden sollen.

Im Juli 2019 analysierte zudem die offizielle belgische „Kommission für Elektrizität und Gas“ (CREG) die zuletzt genannte Elia-Studie und kam zu dem Schluss, dass Elia überholte Daten zugrunde legte, zu konservative, teilweise verzerrende Schätzungen vornahm und viele Möglichkeiten unberücksichtigt ließ.

Die wesentlichen Kritikpunkte der CREG an der Elia-Studie sind:

1. Die 3,9 GW Stromlücke für 2025 ist nur Ergebnis des extremeren Szenarios, nicht des Basisszenarios (Stromlücke: 2,4 GW). Es wird darin ein extrem hoher Verbrauch bei einem gleichzeitigen Rückgang des Importstroms auf ca. 2,3 GW angenommen – was höchst unwahrscheinlich ist.
2. Die Annahme besonders kalter Winter (als Extremsituation) ist angesichts des Klimawandels nicht mehr angemessen.
3. Die Ausgleichreserven als Möglichkeit, die Versorgungslücke zu schließen, wurden nicht einbezogen.
4. Im Basis-Szenario geht Elia von einem Rückgang der Gaskraftwerke um 0,7 GW aus, ohne zu berücksichtigen, dass Gaskraftwerke statt dessen rentabler geworden sind.
5. Die Ausfallquote von Gaskraftwerken ist zu konservativ angesetzt, zumal im Winter keine Wartungen durchgeführt werden (sollten).
6. Die Nichtverfügbarkeiten vieler Kraftwerke am Markt werden zu hoch angesetzt.
7. Der Beitrag von ausländischem Strom wird massiv unterschätzt.
8. Die strategischen Reserven in den Nachbarländern – vor allem in Deutschland – wurden nicht einbezogen.

Die „Analysis by the CREG of the Elia study ‘Adequacy and flexibility study for Belgium 2020 - 2030’“ vom Juli 2019 wird als

## Anlage 7

überreicht.

2016 war noch nicht vorauszusehen, dass der Gaspreis fallen und deshalb viele Gaskraftwerke wieder rentabel werden würden. Der Zubau von neuen stromerzeugenden Kapazitäten bzw. die Wiederinbetriebnahme von Gaskraftwerken hat in Belgien vor allem in den letzten zwei Jahren, also seit 2018, stattgefunden:

Die meisten großen Windparks wurden 2019 und 2020 errichtet - mit einer Kapazität von insgesamt über 1000 MW. Ende 2018 wurden zwei große Gaskraftwerke wieder in Betrieb genommen. Zusammengenommen können sie 725 MW Strom liefern. Diese Entwicklung findet in den vom belgischen Verfassungsgerichtshof herangezogenen Studien keine Berücksichtigung.

Das Umweltinstitut München e.V. legt demgegenüber in seiner aktuellen Studie „Zur Sicherheit der Stromversorgung in Belgien“ aus 2020, beigefügt als

## Anlage 8

auch die aktuellen Daten von ENTSO-E, der Plattform der europäischen Übertragungsnetzbetreiber, aus dem Jahr 2020 zugrunde. Danach sowie nach Analyse der Entwicklung der Stromerzeugungskapazitäten in Belgien kommt die Studie, **Anlage 8**, S. 14 f., zu dem Ergebnis:

*„Die sofortige Abschaltung der Reaktoren Doel 1 und 2 würde die Versorgungssicherheit in Belgien nicht negativ beeinträchtigen. Allein der Zuwachs „grundlastfähiger“ Leistung innerhalb der letzten vier Jahre kann nicht nur die wegfallende Leistung der beiden Meiler kompensieren, sondern auch die eines weiteren Reaktors. Mit dem Abschalten von drei Atommeilern würde das Niveau der Versorgungssicherheit in Belgien dem von 2016 entsprechen. Anhand einer Leistungsbilanz für den belgischen Stromsektor wird deutlich, dass sogar ein vollständiger Atomausstieg unter Beibehaltung der jetzigen*

*Importstromkapazitäten möglich wäre. Die neue Hochspannungsleitung zwischen Deutschland und Belgien (ALEGro), die Ende 2020 fertig gestellt werden soll, würde die Versorgungssituation zusätzlich entlasten. Notwendig für einen Atomausstieg ist sie jedoch nicht. ...“*

ALEGro ist am 9. November 2020 in Betrieb gegangen. Die Strombrücke zwischen Deutschland und Belgien hat eine Übertragungsleistung von 1000 Megawatt, sie steht dem Strommarkt seit 18. November 2020 zur Verfügung.

Die Agora Energiewende arbeitet in ihrer Studie „Die Energiewende im Stromsektor: Stand der Dinge 2019“ nicht nur die Bedeutung von ALEGro heraus, sondern stellt – wie auch **Anlage 8, S. 15** - zugleich fest, dass „Störfälle in den belgischen Kernkraftwerken in der Vergangenheit vielfach die Versorgungssicherheit des Landes an ihre Grenzen gebracht“ haben,

**Beweis: „Die Energiewende im Stromsektor: Stand der Dinge 2019“**

**Anlage 9, S. 54.**

## **6. Gleichwohl erteilte Exportgenehmigung**

Das BMU hält ein generelles Exportverbot für Brennelemente aus Deutschland in vor 1989 in Betrieb gegangene und von der deutschen Grenze 150 km entfernt gelegene ausländische Atomkraftwerke zum Schutz der in Deutschland lebenden Bevölkerung für erforderlich. Denn solche noch im Betrieb befindlichen Atomkraftwerke bergen trotz des bei ihrer Genehmigung festgestellten Nachweises eines sicheren Betriebs das Risiko schwerer Unfälle, Störfälle oder sonstiger für die kerntechnische Sicherheit bedeutsamer Ereignisse mit möglichen katastrophalen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Die möglichen Auswirkungen sind dabei auch grenzüberschreitend (vgl. Entwurf des BMU zur Änderung von § 3 AtG vom 5. Dezember 2019).

Dessen ungeachtet hat das BAFA am 18. März 2020 zugunsten der ANF

Advanced Nuclear Fuels GmbH eine Genehmigung nach § 3 AtG zur Ausfuhr von 52 unbestrahlten Urandioxid-Brennelementen aus Deutschland an den Empfänger Kerncentrale Doel mit dem Bestimmungsort Block 1 und 2 des Atomkraftwerks Doel in Belgien erteilt; es ermöglicht dadurch den weiteren rechtswidrigen und riskanten Betrieb der grenznahen Reaktoren Doel 1 und Doel 2.

Der Genehmigungsbescheid vom 18. März 2020 ist dem Widerspruchsführer zu keiner Zeit bekannt gegeben worden, er ist auch weder vom BAFA noch sonst öffentlich bekannt gemacht worden.

### **III. Rechtliche Würdigung**

Der Widerspruch ist zulässig und begründet.

#### **1. Zulässigkeit**

##### **a) Widerspruchsbefugnis**

Der Widerspruchsführer ist gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG in Verbindung § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG widerspruchsbefugt.

aa) Sofern § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG Rechtsmittel nach seinem Wortlaut nur gegen Verwaltungsakte eröffnet, die „Vorhaben“ zulassen, ist der Begriff der „Vorhaben“ weit zu verstehen und nicht etwa auf Vorhaben im Sinne des UVPG begrenzt.

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist nämlich dann nicht mit Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention vereinbar, wenn es in den von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention geregelten Fällen keine Rechtsbehelfe vorsieht (siehe bereits VGH München, Beschluss vom 29. Dezember 2016 – 22 CS 16.2162, juris).

Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention lässt keinerlei Einschränkung auf lediglich bestimmte „Vorhaben“ zu. Die Vorschrift lautet:

*„Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsgerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von ... Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“*

Sinn und Zweck von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention ist es, sicherzustellen, dass Vorschriften mit Umweltbezug in der Praxis auch umgesetzt werden, mithin den gerade auch im Bereich des Umweltschutzes vorhandenen Vollzugsdefiziten überhaupt und nicht lediglich partiell in ausgewählten Bereichen entgegenzuwirken.

Der EuGH hat dies mit seiner Protect-Entscheidung (Urt. v. 20.1 Dezember 2017 – Rs. C-664/15 (ECLI:EU:C:2017:987)) deutlich gemacht und den Rechtsschutz im Umweltrecht (erneut) gestärkt:

In einer ausdrücklichen Weiterentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung leitet der EuGH aus der Bestimmung des Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention die Begründung von Klagerechten im Umweltrecht in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ab. Solche Klagerechte sollen – über die Braunbär-Entscheidung des EuGH hinausgehend - auch dort zu begründen sein, wo sich dies mit den Mitteln der bloßen unionsrechtskonformen Auslegung nationalen Rechts nicht mehr erreichen lässt. Bestimmungen des nationalen Rechts, die der Zuerkennung von Klagerechten entgegenstehen, müssen daher im Interesse der vollen Wirksamkeit der anzuwendenden materiellen Umweltschutzvorschriften unangewendet bleiben.

Die Reichweite und Durchschlagskraft dieser vermittelten unmittelbaren Wirkung des Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention definiert der EuGH uneingeschränkt. Sie unterscheidet sich in nichts von der Reichweite und

Durchschlagskraft der allgemeinen unmittelbaren Wirkung des Unionsrechts (siehe auch Wegener, ZUR 2018, 217 ff.).

Der EuGH verweist vielmehr und konsequent auf seine ältere „Simmenthal“-Rechtsprechung. Danach ist das nationale Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden hat, gehalten, für deren volle Wirksamkeit zu sorgen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Rechtsvorschrift aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Vorschrift auf gesetzgeberischem Weg oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste (EuGH, Urt. v. 20. Dezember 2017 (Protect) – Rs. C-664/15, Rn. 56 f. unter Hinweis auf EuGH, Urt. v. 9. März 1978 (Simmenthal) – Rs. 106/77).

Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention entgegenstehende Beschränkungen können also nicht nur, sondern müssen unangewendet bleiben. Denn Konsequenz (spätestens) der Protect-Entscheidung ist eine unmittelbare Anwendung von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention im innerstaatlichen Recht, die durch die Vermittlung dieser Wirkung über Art. 47 GRCh und die einschlägigen Normen des Umweltrechts der Union in der Sache nicht beschränkt wird.

§ 2 Abs. 1 UmwRG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG ist dementsprechend europa- und völkerrechtskonform im Sinne eines Auffangtatbestandes auszulegen.

Das OVG Lüneburg hat dies erst kürzlich ausdrücklich bestätigt und festgestellt, dass die in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG als weiter Auffangtatbestand zu verstehen ist und dementsprechend beispielsweise auch die Genehmigung zur Tötung eines Wolfs umfasse (OVG Lüneburg, Beschl. v. 26. Juni 2020 - 4 ME 57/20 u.a. juris). Für den hier streitgegenständlichen Genehmigungsbescheid gilt nichts anderes.

bb) Der Widerspruchsführer macht mit § 1 Nr. 2 AtG und § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG auch die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 2 UmwRG geltend.

Nach § 1 Abs. 4 UmwRG sind umweltbezogene Rechtsvorschriften „Bestimmungen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf den Schutz von Umweltbestandteilen oder Faktoren beziehen“. Der Begriff ist weit zu verstehen. Es muss sich nicht um spezifisches Umweltrecht handeln (vgl. dazu ACCC, Bericht v. 2. August 2017, (ECE/MP.PP/2017/40) Rn. 51).

Es ist auch nicht erforderlich, dass sich der Umweltbezug bereits aus der gesetzlichen Überschrift der Bestimmung oder ihrem ausdrücklichen Wortlaut ergibt (vgl. Ebbesson u. a., Implementation Guide, S. 175 unter Hinweis auf ACCC/C/2011/58 (Bulgarien), (ECE/MP.PP/C.1/2012/14) Rn. 83 und ACCC/C/2005/11 (Belgien), (ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2)). Umweltschutz muss auch nicht Zweck der Bestimmung sein (vgl. Vierter Fortschrittsbericht der Bundesregierung an das ACCC, S. 12).

Es genügt vielmehr, wenn die Bestimmungen wahrscheinlich unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt haben (vgl. zu § 2 Abs. 3 UIG BVerwG, Urt. v. 21. Februar 2008 – 4 C 13.07, BVerwGE 130, 223 Rn. 13).

Das aber ist, selbst wenn man das vom VGH Kassel in seinem Beschluss vom 8. Dezember 2020 angenommene enge Verständnis des Begriffs der „inneren Sicherheit“ in § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG zugrunde legen wollte, jedenfalls der Fall. Am Umweltbezug des § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG als maßgeblichen Bestandteil des Atomgesetzes bestehen keine Zweifel.

#### **b) Keine Bekanntgabe der Genehmigung**

Die streitgegenständliche Exportgenehmigung vom 18. März 2020 ist dem Widerspruchsführer zu keinem Zeitpunkt bekanntgegeben worden. Sie ist auch nicht öffentlich bekannt gemacht worden. Der Widerspruchsführer ist mithin bzw. erst recht auch zu keinem Zeitpunkt über mögliche Rechtsbehelfe belehrt worden. Der Widerspruchsführer hat überhaupt erst aus der Medienberichterstattung über das Verfahren einer Privatperson vor dem VG Frankfurt bzw. VGH Kassel von der Existenz

der Exportgenehmigung Kenntnis erlangt.

Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nach § 58 Abs. 1 VwGO nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Das ist – siehe soeben – bis heute nicht der Fall.

Damit gilt für die Einlegung des Rechtsbehelfs die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO nach Verkündung. Diese ist eingehalten.

## **2. Begründetheit**

### **a) „Verwendung“ des Exportguts als Prüfgegenstand**

aa) Eine Ausfuhrgenehmigung ist gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG zu erteilen, wenn

*„gewährleistet ist, dass die auszuführenden Kernbrennstoffe nicht in einer die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden Weise verwendet werden.“*

Zwar handelt es sich bei der Ausfuhrgenehmigung um eine gebundene Entscheidung.

Auf Grund von § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG sind allerdings und gerade ausdrücklich die beabsichtigte *Verwendung* der zu exportierenden Brennelemente und deren Auswirkungen auf die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zu prüfen.

Das heißt, auf der Tatbestandsseite von § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die der - justiziablen - Auslegung durch das BAFA im jeweiligen Einzelfall bedürfen.

Mit anderen Worten, es muss jeweils nachvollziehbar geprüft und dargelegt werden, wie und welche Art und Weise der Verwendung konkret unter welchen Voraussetzungen mit dem „Exportgut“ erfolgen und inwiefern und warum gewährleistet sein soll, dass die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch die Verwendung nicht gefährdet werden wird.

§ 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG verlangt also den Nachweis des Ausschlusses einer gefährdenden Verwendung der auszuführenden Kernbrennstoffe. Anders ausgedrückt: Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, darf eine Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden.

bb) Das folgt im Übrigen auch aus einem Vergleich mit § 4 Abs. 2 AtG. Diese Vorschrift betrifft den Transport innerhalb Deutschlands, sie stellt ausschließlich „nur“ auf den Beförderungsvorgang und dessen Sicherheit, nicht aber auf die spätere Verwendung der zu befördernden Kernbrennstoffe ab. § 4 Abs. 2 AtG sieht keine Berücksichtigung von Umständen außerhalb des innerdeutschen Beförderungsvorgangs vor.

Das ist auch nachvollziehbar, da innerhalb Deutschlands die deutsche Atomaufsicht sowie die Sicherheitsbehörden die Sicherheit gewährleisten können und müssen, mithin stets entsprechende Eingriffsmöglichkeiten bestehen.

Für den Fall des Exports ins Ausland bestehen derartige Möglichkeiten hingegen dann nicht mehr, sobald das „Exportgut“ das deutsche Hoheitsgebiet verlassen hat. Die Schutz- und Sicherungspflicht des Staates ist indes eine umfassende, sie hört offensichtlich nicht deshalb auf, weil eine Verwendung jenseits der Grenze erfolgen soll.

Im Gegenteil verlangt § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG, die Prüfung der Auswirkungen der „Verwendung“ mangels späterer Eingriffsmöglichkeiten im Rahmen der Genehmigungserteilung. Damit soll gerade verhindert werden, dass aus Deutschland heraus Gefahren ins Ausland exportiert oder durch Exporte aus Deutschland gefahrträchtige Zustände im Ausland (mit)geschaffen werden, die wiederum auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und die hiesige Umwelt und die hier

lebenden Menschen zurückwirken können.

#### **b) Umweltbezug von § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG**

aa) Der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG verwendete Begriff der „Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ ist dabei explizit nicht auf eine militärische Perspektive begrenzt. Das folgt schon aus dem Umweltbezug der Vorschrift (siehe oben Ziffer 1.a)).

bb) Unabhängig davon geht der Begriff „Sicherheit“ in § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG auch wie in § 7 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) weiter als der Begriff eines Angriffskrieges oder der Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland in § 80 Strafgesetzbuch (StGB) (vgl. zu § 7 Abs. 1 AWG, Sauer, in: Hohmann/John (Hrsg.), Ausfuhrrecht, 2002, § 7 AWG Rn. 8). Der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG verwendete Begriff der Sicherheit ist auch weiter zu verstehen als der Begriff der äußeren Sicherheit nach § 93 StGB (vgl. Sauer, a.a.O., § 7 AWG Rn. 8).

Von § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG werden damit grundsätzlich alle aus der „Anwendung von Kernenergie“ resultierenden Risiken erfasst, also auch die mit dem Betrieb eines Atomkraftwerks verbundenen.

Das bestätigt auch die notwendige Zusammenschau mit den Zwecksetzungen des § 1 AtG, an denen § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG ausgerichtet ist (vgl. Haedrich, Atomgesetz, 1986, § 3 Rn. 2; Thienel, in: Frenz (Hrsg.), Atomrecht, 2019, § 3 Rn. 2).

cc) § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG betrifft auch nicht den Schutz lediglich vor einer missbräuchlichen Verwendung.

Bereits der Wortlaut der Vorschrift gibt dafür offensichtlich nichts her. Und die seinerzeitige Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 3/759) zu § 3 bestätigt ausdrücklich das Gegenteil. Dort heißt es:

*„...Absatz 2 verlangt eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des Einführers. Diese Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob der Einführer nach seiner Persönlichkeit die Gewähr bietet, dass*

*er die Vorschriften des Atomgesetzes einhalten und Kernbrennstoffe nicht missbräuchlich verwenden wird. **Über diese persönliche Zuverlässigkeit hinaus müssen aber auch objektive Anhaltspunkte gegeben sein, dass die einzuführenden Kernbrennstoffe unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der zwischenstaatlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Kernenergie verwendet werden. ...***

*In Absatz 3 sind die Voraussetzungen der Ausfuhr in gleicher Weise geregelt wie die Voraussetzungen der Einfuhr. **Außerdem soll sichergestellt sein, dass die auszuführenden Kernbrennstoffe nicht zu Zwecken verwendet werden, durch welche die Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet werden könnte.***“ (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Aus dem Vorstehenden folgt: Der Gesetzgeber von 1958 hatte die Möglichkeit eines Missbrauchs durchaus im Blick, er hat diese für die Ein- und Ausfuhr von Kernbrennstoffen aber ausdrücklich und zu Recht als eine im Rahmen der Zuverlässigkeit des Im- bzw. Exporteurs und damit als eine allein im Rahmen von § 3 Abs. 3 Nr. 1 AtG zu klärende Frage verstanden.

Im Unterschied dazu kommt es im Rahmen von § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG auf objektive Anhaltspunkte, das heißt auf die objektive Störungseignung der Lieferung an.

### **c) Atomrechtliche Risikovorsorge**

aa) Die Formulierung „gewährleistet ist“ in § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG verlangt schließlich ein Handeln bereits aus Vorsorgegründen und nicht erst zur Gefahrenabwehr (vgl. Sauer, a.a.O., § 7 AWG Rn. 8 ff. zu derselben Formulierung in § 7 Abs. 1 AWG). Mit der Vorgabe, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 AtG „gewährleistet“ sein müssen,

wird sogar ein besonders strenger Maßstab angelegt (Fischerhof, Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht, 1978, § 3 Rn. 6).

bb) Zudem und vor allem ist das Atomgesetz bereits und gerade vom Gesetzeszweck her vor allem ein Schutzgesetz (BVerwG, Urt. v. 19. Dezember 1985 – 7 C 65.82, BVerwGE 72, 300, 310 - Why). Maßgeblich ist der Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge. Das Bundesverfassungsgericht konkretisiert die atomrechtliche Pflicht zur Schadensvorsorge in seiner Kalkar-I-Entscheidung wie folgt:

*„Insbesondere mit der Anknüpfung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik legt das Gesetz damit die Exekutive normativ auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge fest. ... Nur eine laufende Anpassung der für eine Risikobewertung maßgeblichen Umstände an den jeweils neuesten Erkenntnisstand vermag hier dem Grundsatz einer bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge zu genügen.“*  
(BVerfG, Urt. v. 8. August 1978 – 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89, 138 f.)

Geboten ist ein vorsorgender Schutz; Gefahren müssen praktisch ausgeschlossen sein (BVerwG, Urt. v. 19. Januar 1989 – 7 C 31.87, BVerwGE 81, 185, 191 f; Urt. v. 10. April 2008 – 7 C 39.07, BVerwGE 131, 129 Rn. 21; siehe auch Thienel, a.a.O., § 1 Rn. 9).

Die einzelnen Schutznormen des Atomgesetzes sind vom Schutzzweck des § 1 AtG her zu interpretieren (BVerwG, Urt. v. 19. Dezember 1985 – 7 C 65.82, BVerwGE 72, 300, 315 – Why; Thienel, a.a.O.; § 1 Rn. 10; Ziehm, ZUR 2011, 3, 4). Sie fixieren die Anforderungen des Atomrechts an kerntechnische Anlagen und den Umgang mit radioaktiven Stoffen nicht auf einen gesetzlich bestimmten Sicherheitsstandard, sondern sie enthalten in die Zukunft hin offene, am jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik orientierte Anforderungen. Sie dienen damit einem dynamischen Grundrechtsschutz (BVerfG, Urt. v. 8. August 1978 – 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89, 137 – Kalkar-I; BVerfG, Urt. v. 10. November 2009

– 1 BvR 1178/07, NVwZ 2010, 114 Rn. 39).

Die erforderliche Schadensvorsorge durch die das Atomgesetz *insgesamt* ausführenden Exekutive ist mithin am in die Zukunft hinein offenen, die *bestmögliche Verwirklichung* des Schutzzwecks des § 1 Nr. 2 AtG gewährleistenden Maßstab des Standes von Wissenschaft und Technik zu messen (BVerwG, Urt. v. 24. August 2006 – 7 B 38.06 – 7 C 1.11, BVerwGE 142, 159 Rn. 25; Thienel, a.a.O., § 1 Rn. 11; Ziehm, ZUR 2012, 429, 430).

Das bedeutet: Angesichts der Art und Schwere möglicher nuklearer Gefahren genügt bereits eine *entfernte Wahrscheinlichkeit* ihres Eintritts, um die staatliche Schutzpflicht auszulösen (BVerfG, Urt. v. 8. August 1978 – 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89, 142 – Kalkar I; Urt. v. 20. Dezember 1979 – 1 BvR 385/77, BVerfGE 53, 30, 57).

Bei der Beurteilung von Schadenswahrscheinlichkeiten ist deshalb auch nicht allein das vorhandene ingenieurmäßige Erfahrungswissen relevant, sondern Schutzmaßnahmen müssen schon anhand bloß theoretischer Überlegungen und Berechnungen in Betracht gezogen werden, um Risiken auf Grund noch bestehender Unsicherheiten und Wissenslücken hinreichend zuverlässig *auszuschließen*.

Es müssen also auch solche Schadensmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, die sich nur deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können und daher insoweit noch keine Gefahr, sondern nur ein *Gefahrenverdacht* oder ein „*Besorgnispotential*“ besteht.

Es genügt nicht, sich auf eine „herrschende Meinung“ in der Wissenschaft zu verlassen, vielmehr müssen nach Maßgabe des „Besorgnispotentials“ alle vertretbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse in Erwägung gezogen werden (BVerwG, Urt. v. 19. Dezember 1985 – 7 C 65.82, BVerwGE 72, 300, 310 ff. – Whyl).

cc) Die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 AtG kommt nach alledem nicht in Betracht, wenn objektive Anhaltspunkte den Nachweis, dass eine Gefährdung auszuschließen ist, unmöglich machen. Denn dann ist die gebotene atomrechtliche Risikovorsorge in ihrer durch die höchstrichterliche Rechtsprechung erfolgten Konkretisierung nicht erfolgt.

So aber liegt es in Anbetracht des oben unter Ziffer II. 2. – 4. Dargestellten hier. Die am 18. März 2020 erteilte Exportgenehmigung, die der Verwendung des „Exportgutes“ für einen in hohem Maße riskanten und rechtswidrigen Betrieb von grenznahen und alten Atomkraftwerken dient, ist rechtswidrig.

Dr. Cornelia Ziehm  
Rechtsanwältin